

Präsident Braun: Das Nöthige wird besorgt werden.

7. (Nr. 1800.) Die Buchdruckerinnung zu Leipzig, Karl Gustav Raumann und Gen., überreichen die Abschlüsse der verschiedenen bei dortiger Buchdruckerinnung bestehenden Cassen, zur Widerlegung einer bei Einführung der Petition der Buchdruckergehülfen Stanislaus Gralichowski und Gen. geschehenen Aeußerung.

Präsident Braun: Die Petenten wünschen die Mittheilung dieser Eingabe an die Kammer, die aber nicht geschehen kann, weil gleiche Bitten in andern solchen Fällen ebenfalls unberücksichtigt geblieben. Ich habe aber der geehrten Kammer mitzutheilen, daß aus den Beilagen hervorgeht, daß die Kranken, Invaliden und Wittwen eine gewisse wöchentliche oder resp. jährliche Unterstützung erhalten.

8. (Nr. 1801.) Petition Johann Georg Sonntag's zu Raun im Amtsbezirke Voigtsberg um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung. (Hierzu 1 Beilage.)

Präsident Braun: Diese Eingabe ist sofort an die erste Kammer abzugeben, die, wie die geehrte Kammer sich erinnern wird, beschlossen hat, mit uns alle ähnlichen Eingaben an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen.

9. (Nr. 1802.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 11. dieses Monats, anderweite Berathung über das Allerhöchste Decret, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend. (Mit 1 Beilage.)

Präsident Braun: Kommt an die außerordentliche Kirchendeputation zurück.

10. (Nr. 1803.) Desgleichen von demselben Tage, Berathung über mehrere auf die Leipziger Ereignisse am Abend des 12. August 1845 bezügliche Beschwerden und Petitionen.

Präsident Braun: Gehört zum Geschäftskreise der außerordentlichen wegen der Leipziger Ereignisse niedergesetzten Deputation.

11. (Nr. 1804.) Der pädagogische Verein zu Dresden überreicht 76 Exemplare seines zehnten öffentlichen Berichts.

Präsident Braun: Die Schrift ist bereits den Herren Mitgliedern der Kammer zugekommen.

12. (Nr. 1805.) Mittheilung des Königl. hohen Gesamtministeriums vom 12. Juni 1846 zu dem Allerhöchsten Decrete von demselben Tage, das Staatsbudget für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Präsident Braun: Ich bin aufgefordert worden, diese Mittheilung der Kammer bekannt zu machen, und es wird der Herr Secretair so gefällig sein, dieses Allerhöchste Decret der Kammer vorzulesen.

Dies geschieht.

Präsident Braun: Somit wären die Nummern der Registrande abgethan. — (Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

— Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande unserer Tagesordnung, zum mündlichen Vortrage der Resultate des vereinigten Verfahrens der Deputationen über das Schuldhafte Gesetz. Der Herr Referent wird ersucht, uns diesen Vortrag gefälligst zu erstatten, den Vortrag über das Schuldhafte Gesetz.

Referent Abg. D. Haase: Meine hochzuverehrenden Herren! Die von beiden Kammern ernannten Deputationen zu Begutachtung der Wechselordnung und des Gesetzes wegen der Schuldhafte sind heute Vormittag zusammengetreten, um wegen der zwischen den Kammern noch obschwebenden Differenzen in Bezug auf den Gesetzentwurf, die Schuldhafte betreffend, eine Vereinigung der Kammern vorzubereiten. Einer der wichtigsten Differenzpunkte betrifft die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß Jemand zu Geldzahlungen und Leistungen bei Schuldhafte sich verpflichten könne. Die erste Kammer hatte diese Bestimmung angenommen, gegen den Rath der Mehrheit ihrer Deputation. Die zweite Kammer hat diese Bestimmung abgelehnt und in Uebereinstimmung mit ihrer Deputation beschlossen, daß Jemand nur nach Wechselrecht zu Zahlungen sich verbindlich machen könne. In der Vereinigungsdeputationsitzung nun erklärte sich die Mehrheit der Deputation der ersten Kammer mit der Ansicht der zweiten Kammer einverstanden, jedoch wurde von ihr hinzugesetzt, daß sie nicht glaube, daß die erste Kammer von ihrem Beschlusse abgehen werde. Was nun Ihre Deputation anlangt, so ist diese heute noch derselben Ansicht, wie früher, und kann nicht umhin, Ihnen anzurathen, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben, mithin der ersten Kammer hierin nicht beizutreten. Mit dieser, vielleicht der wichtigsten Frage des ganzen Gesetzes stehen die §§. 2, 3, 4, 6, 9, 47, 56 in Verbindung, welche die geehrte Kammer nach dem erwähnten, von ihr gefaßten Beschlusse theils modificirt, theils abgelehnt hat. Es wird nun von dem gegenwärtigen Beschlusse der zweiten Kammer über das gedachte Princip auch der Beschluß über diese Paragraphen abhängen. Bleibt sie bei ihrer frühern Meinung, so werden auch die diesseitigen Beschlüsse in Bezug auf diese Paragraphen aufrecht zu erhalten sein; wo nicht, so werden diese Paragraphen wenigstens in der Hauptsache wieder hergestellt werden müssen. Es würde also zunächst darauf die Frage zu richten sein, ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse bleibt, daß nämlich, wie gesagt, Zahlungen oder andere Leistungen nicht bei Schuldhafte angelobt werden können, und daß vielmehr bei Zahlungen, um Haft deshalb zu erwirken, ein Wechsel oder die gewöhnlichen Wechselformen vorliegen müssen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir, den Vortrag des geehrten Herrn Referenten noch mit Wenigem zu vervollständigen. Die erste Kammer ist dem vollständig beigetreten, daß man nicht bei Schuldhafte sich verpflichten könne, weder zu Zahlungen, noch zu andern Leistungen, daß diese vielmehr formell nur geschehen könne durch die Wechselclausel. Es besteht also die Differenz nur darin, ob man sich mit der Wechselclausel auch zu andern Leistungen, als zu Geldzahlungen, verbindlich machen könne. Es kann nicht die Absicht sein, alle-